

Art. 83. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zu seiner Vollziehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

---

## Botschaft

des

Schweiz. Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend den Entwurf zu einem Gesetze über das Verfahren bei Zollübertretungen.

(Vom 30. December 1853.)

---

Tit.

Wir beehren uns anmit, Ihnen einen Gesetzesvorschlag über das Verfahren bei Zollübertretungen vorzulegen, und denselben mit nachfolgenden Betrachtungen zu begründen:

Die wesentlichste Abweichung des Entwurfes von dem bisherigen Gesetze über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 besteht in der Aenderung des Gerichtsstandes für Zollübertretungen, während wir hinwiederum vorschlagen, dieses Gesetz mit Bezug auf anderweitige Uebertretungen gänzlich fallen zu lassen und deren Bestrafung den kantonalen Gerichten nach ihren Prozeßgesetzen, jedoch mit Beachtung der materiellen Strafbestimmungen der betreffenden Bundesgesetze anheimzustellen.

Schon bei Erlassung des jetzigen Gesetzes waren die Ansichten über den Gerichtsstand sehr verschieden, bis am Ende aus dem Kampfe der Meinungen das gemischte System hervorging, die kantonalen Gerichte entscheiden zu lassen, mit Refurs an das eidgenössische Kassationsgericht in Kassationsfällen. Sehr bald traten indeß Uebelstände hervor und die damit verbundenen Bedenken. Schon im ersten Geschäftsberichte vom Jahr 1849 mußte der Bundesrath bemerken:

„Es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß  
 „die große Verschiedenheit der gerichtlichen Institu-  
 „tionen in den einzelnen Kantonen ein wesentliches Hin-  
 „derniß zur wirksamen Vollziehung desjenigen Theils  
 „im Gesetze darbietet, welcher von den Gerichten  
 „handelt; man könnte in dieser Beziehung schon  
 „mehrere Fälle anführen.“

Die Kommission des Nationalrathes bemerkt hierüber in ihrem Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1849:

„Mit dieser Erfahrung, welche der Bundesrath  
 „schon während der kurzen Dauer des Bestehens des  
 „Fiskalgesetzes gemacht hat, steht dann auch, was  
 „man etwa über ungleiche Aburtheilung dergleichen  
 „den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden  
 „Fälle durch die verschiedenen Kantonalgerichte hört,  
 „durchaus im Einklange. Eine ungleiche Behandlung  
 „der Schweizerbürger bei Uebertretung einer und der-  
 „selben Vorschrift eines Bundesgesetzes verdient aber  
 „gewiß den größten Uebelständen, welche sich im  
 „Bundesleben zeigen können, beigezählt zu werden.  
 „In Folge dessen glaubt die Kommission die Er-  
 „wartung aussprechen zu sollen, daß der Bundes-  
 „rath Vorlagen an die Bundesversammlung gelangen

„lassen werde, welche dazu geeignet sind, eine gleiche  
 „Behandlung aller Schweizerbürger im Falle der  
 „Uebertretung von Fiskalgesetzen des Bundes herbei  
 „zu führen. Dabei will die Kommission die vorläu-  
 „fige Bemerkung nicht unterdrücken, daß Beurtheilung  
 „der Widerhandlungen gegen Bundesfiskalgesetze durch  
 „eine Abtheilung des Bundesgerichtes in möglichst  
 „summarischer Weise, statt durch die fünf und zwanzig  
 „verschiedenen Kantonalgerichte, das einzige Mittel  
 „sein dürfte, das zu jenem angestrebten Ziele mit  
 „Sicherheit führen wird“

Im Geschäftsberichte von 1850 mußte der Bundesrath,  
 durch immer zahlreichere Erfahrungen bewogen, der näm-  
 lichen Klage Worte verleihen:

„Der Bundesrath — so heißt es dort — kann  
 „nicht umhin zu bemerken, daß die bisherige Abur-  
 „theilung der Straffälle durch die Kantonalgerichte  
 „sich meistens als unpraktisch und auf die Länge  
 „schwerlich haltbar erwiesen hat. Die Verschiedenheit  
 „der Gerichtsformen in den Kantonen, die Langsam-  
 „keit des gewöhnlichen Rechtsganges in vielen der-  
 „selben, endlich auch die unverkennbare Einwirkung  
 „der öffentlichen Meinung auf die Richter in meh-  
 „rern Kantonen bezüglich des Schmuggels, nament-  
 „lich dort, wo eine große Zahl der Einwohner diesen  
 „offenbaren Betrug gegen die Gesamtheit der loya-  
 „len Staatsbürger mit zu milden Augen betrachtet,  
 „und die Ungerechtigkeit nicht einsieht, die man durch  
 „Nachsicht mit den Schmugglern gegen den redlichen  
 „Kaufmann begeht, haben in manchen Fällen zu  
 „bedauernswerthen Urtheilen geführt, die gegen die  
 „Aburtheilung ähnlicher Fälle in andern Kantonen  
 „grell abstechen und eine Ungleichheit in der Behand-

„lung der Straffälligen erzeugt haben, welche jedem  
 „Erforderniß einer einzig gerechten, gleichförmigen  
 „Strafrechtspflege widerstreitet.“

Die Kommission des Ständerathes hat in ihrem Be-  
 richte hierüber bemerkt, was folgt:

„Wenn wir mit dem Bundesrathe vollkommen  
 „darüber einverstanden sind, daß sich das gesammte  
 „Verfahren, wie es durch das Fiskalgesetz vorge-  
 „schrieben ist, und besonders die Aburtheilung der  
 „vorkommenden Straffälle durch die Kantonalge-  
 „richte als unpraktisch und auf die Länge nicht halt-  
 „bar erweist, so müssen wir um so mehr wünschen,  
 „daß, sobald es die Zeit verstattet, auf die Revi-  
 „sion des Gesetzes Bedacht genommen, und daß in-  
 „zwischen die statistischen Materialien, welche die hiezu  
 „erforderlichen Winke enthalten, der Bundesversamm-  
 „lung in den jährlichen Rechenschaftsberichten mit-  
 „getheilt werden. Wir können freilich hierbei die  
 „Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Erfahrungen,  
 „welche das Handels- und Zolldepartement, so wie  
 „das eidgenössische Kassationsgericht mit Bezug auf  
 „die besondere Gestalt der einzelnen Uebertretungs-  
 „fälle zu machen im Falle sind, noch wichtiger als  
 „allgemeine Zahlenangaben sein dürften.“

Sie entnehmen hieraus, Tit., daß schon im Jahre  
 1851, ja noch früher, in den Kommissionen der gesetzge-  
 benden Rätthe, welche die Verwaltung des Bundesrathes  
 prüften, sich die Ueberzeugung kund gab, daß das beste-  
 hende gerichtliche Verfahren nicht mehr fort dauern könne,  
 und daß schon damals einer neuen Gesetzesvorlage gerufen  
 wurde. Gleichwol haben wir noch gezögert, um noch  
 weitere Erfahrungen zu sammeln. Dieselben bestätigten

aber alle die gewonnene Anschauungsweise und sprachen immer dringender für die Nothwendigkeit einer Reform in der angedeuteten Richtung. Dazu kam endlich noch, daß der Kantonsrath von Solothurn in Anwendung des Art. 81 der Bundesverfassung eine Revision des fraglichen Gesetzes in Anregung brachte und uns diesen Antrag in motivirender Ausführung zustellte. Wir übermitteln Ihnen dieses Schreiben, so wie die Berichte der sämtlichen Zolldirektionen und des Generalanwaltes über die im vorliegenden Gebiete gemachten Erfahrungen und wir zweifeln auch nicht, daß die Mitglieder des eidg. Kassationsgerichtes Zeugniß werden ablegen können über die auffallenden Erscheinungen, welche in der Anwendung des Gesetzes von Seite der Gerichte sich gezeigt haben.

Auf Grundlage dieser Erfahrungen wollen wir nun die wesentlichen Uebelstände, welche von der kantonalen Jurisdiktion und der Mitwirkung des eidgenössischen Kassationsgerichtes herrühren, noch etwas näher bezeichnen.

Das jezige Gesetz überläßt es den Kantonen, die Konventionen nach ihren Prozeßformen zu behandeln, in der Weise jedoch, daß einzelne maßgebende Bestimmungen darin aufgenommen sind. Die Folge davon ist, daß einzelne Kantone, in deren Prozeßgesetze diese Vorschriften nicht passen, diese einfach außer Acht lassen, oder mit andern Worten, daß das Bundesgesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen wird und nicht ausführbar ist. Wir heben hier folgende Einzelheiten hervor:

- a. Es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß bei fiskalischen Uebertretungen, die auf der That konstatiert werden, wie dieses namentlich in der Regel bei den Zollumgehungen der Fall ist, bis auf einen gewissen Punkt eine formale Beweistheorie stattfinden

muß. Man wird dieses wol auch in allen Ländern finden, welche Zölle haben. Es muß nämlich sofort ein gehöriger Verbalprozeß erhoben werden und dieser muß, wenn er gehörig abgefaßt ist, in der Regel und unter Vorbehalt einzelner Beschränkungen volle Beweisraft haben, und bisweilen ausschließlich maßgebend sein. Die h. Bundesversammlung hat diesen Grundsatz unbedenklich in das bestehende Gesetz aufgenommen. Nun werden aber in einzelnen Kantonen Zollübertretungen durch eine Jury beurtheilt. Wir wollen jetzt nicht näher auf die Frage eintreten, ob die Jury ein passendes und unbefangenes Gericht sei bei Uebertretungen eines Gesetzes, gegen welches ein Theil der Gränzbewölkerung sehr ungünstig gestimmt ist, bei Uebertretungen, deren Unrechtmäßigkeit gar nicht im Bewußtsein dieser Bevölkerung zu liegen scheint, sondern wir beschränken uns auf die Behauptung, daß jede formale Beweisraetheorie mit dem innersten Wesen der Jury im schneidenden Widerspruch steht. Die natürliche Folge davon war die, daß die Jury von der Beweisraft des Verbalprozesses in manchen Fällen gar keine Notiz nahm, sondern ihr Nichtschuldig aussprach, gerade als ob dieser gar nicht existirte. Obwol das Kassationsgericht von der materiellen Unrichtigkeit eines solchen Urtheils durchdrungen war, so fand es doch, es könnte nur in der Eigenschaft als Appellhof das Urtheil reformiren, weil die Frage, ob ein Beweis geführt oder nicht geführt sei, zum materiellen Theile des Prozesses und der Entscheidung gehöre. Der Widerspruch zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung wurde unzweifelhaft anerkannt, allein befunden, daß die Jury ihren Weg gehen könne. Dieser

Widerspruch ist somit von oben herab sanktionirt und die Jury kann auch künftig die Beweisraft des Verbalprozesses und somit eine der wesentlichsten Grundlagen des Gesezes unbeachtet bei Seite lassen.

- b. Das gegenwärtige Gesez schreibt ferner ein summarisches, öffentliches Verfahren mit mündlichen Partheivorträgen vor. Nun ist aber in mehreren Kantonen das Prozeßverfahren in Polizeisachen schriftlich und nicht öffentlich, z. B. in Solothurn. Man fand darin so große Schwierigkeiten und Verwicklungen, daß das dortige Obergericht in den Motiven eines Urtheils mit aller Offenheit dem Bundesgeseze den Gehorsam aufkündigte, behauptend, der Bund sei nicht berechtigt, Aenderungen in kantonalen Prozeßgesezen vorzuschreiben. Obwol wir dieses nicht unbedingt und für alle Fälle zugeben können, so muß man jedenfalls so viel gelten lassen, daß der Widerstand begreiflich ist, und daß man nicht, ohne die größte Verlegenheit herbeizuführen, in den ganzen Organismus eines kantonalen Prozeßgesezes einige allgemeine Sätze hineinwerfen kann, welche denselben zerstören und nichts Spezielles an dessen Stelle setzen. Auch in dieser Richtung ergibt sich daher die praktische Unausführbarkeit des Gesezes. Es dürfte übrigens nicht schwer sein, noch andere Bestimmungen desselben hervorzuheben und deren Unvereinbarkeit mit einzelnen kantonalen Gesezen nachzuweisen.

Ein weiterer wesentlicher Uebelstand besteht darin, daß bei Uebertretung desselben Bundesgesezes die größte Verschiedenheit in der Behandlung und Beurtheilung eintritt. Dieser Uebelstand ist bereits in den oberwähnten Kommissionsberichten hinreichend gewürdigt worden, und er äußert seine verderbliche Richtung besonders in zwei

Beziehungen, indem er einerseits auf das Rechtsgefühl des Volkes nachtheilig einwirkt und andererseits der Entwicklung einer gleichförmigen Praxis, der Ausbildung einer gleichmäßigen Anwendung der betreffenden Strafgesetze absolut hemmend entgegen tritt.

Nicht minder unzweckmäßig hat sich die Kombination herausgestellt, nach welcher man einzelne Fälle von den kantonalen Gerichten vor das eidgenössische Kassationsgericht bringen kann, welches sodann im Falle der Kassation sie an ein anderes kantonales Gericht überweist. Die Erfahrung hat auch hier gezeigt, daß solche delegirte Gerichte, im Bewußtsein, nun die letzte Instanz zu bilden — und möglicher Weise sind es kantonale Untergerichte — von dem eidgenössischen Kassationsgerichte keine Weisung annehmen. Wenn nun das letzte, als oberste Instanz, ein Urtheil als gesetzwidrig kassirt und das zweite kantonale Gericht dessen ungeachtet, wie es mehrmals begegnete, das frühere Urtheil bestätigte, so muß es jedermann einleuchten, daß das eidgenössische Kassationsgericht in eine durchaus schiefe und unwürdige Stellung gebracht wird. Nach den Gesetzen anderer Länder kann in solchen Fällen neuerdings Kassation stattfinden; allein dieses bei bloßen Zollübertretungen einzuführen, dürfte nicht rathsam sein, weil das jezige Verfahren ohnehin schon schleppend und kostspielig ist. Man glaubte dasselbe gerade dadurch einfach und wohlfeil zu machen, daß man die Beurtheilung den kantonalen Gerichten überließ, mit der Befugniß, an das eidgenössische Kassationsgericht in gegebenen Fällen zu rekurren; allein man hat sich sehr getäuscht. Es lohnt sich in der That wol der Mühe, die jezige Einrichtung noch näher zu besehen. Der Prozeß wird bei einem kantonalen Gerichte durchgeführt oft nicht ohne Weitläufigkeit und bedeutende Kosten, zumal die Zollverwaltung, um ihre

Interessen, die sich nicht überall der gehörigen Unterstützung erfreuen, besser zu besorgen, eines Anwaltes bedarf, indem der Generalanwalt durch Reisen an alle Gränzorte viel wichtigere Geschäfte versäumen würde. Ist der Prozeß durchgeführt, so kann er in den meisten Kantonen appellirt werden; von da kann man in gegebenen Fällen an das eidgenössische Kassationsgericht gelangen, und von hier im Falle der Kassation wieder an das Gericht eines andern Kantons. Also vier in der ganzen Schweiz zerstreute Gerichte können zur Behandlung einer einfachen Zollübertretung gelangen! — Man kann sich nun einen Begriff bilden von der Zeitverschwendung, den Untrieben und Kosten. Nun sollte man endlich glauben, man stehe am Ziele. Dieses ist aber nicht immer der Fall. Bisweilen entscheidet das Gericht nicht über den Entschädigungspunkt, sondern behält z. B. dem freigesprochenen Beklagten seine Schadenersatzforderung vor, und dann beginnt erst ein neuer Civilprozeß gegen die Zollverwaltung mit seinem ganzen juristischen Apparat von Reform, Restitution, Appellation, Revision u. s. w. Was nun die Kosten betrifft, so sind auch hier solche Erfahrungen gemacht worden, daß wir uns nicht enthalten können, ein Beispiel anzuführen. Zwei Urtheile über Zollumgehungen wurden kassirt und sodann an das Gericht eines andern Kantons gewiesen. Dort wurden sie gleichzeitig verhandelt und die frühern Urtheile trotz der Kassation wieder hergestellt. Die unterliegende Zollverwaltung hatte nun außer den Kosten, die beim frühern Gerichte erlaufen waren, an Gerichts- und Advokaturgebühren und Entschädigung an die Gegenparthei Fr. 1916 87 Cent. zu bezahlen.

Wir glauben das Gesagte genüge, um die völlige Unhaltbarkeit des jezigen Systems darzuthun, und wir

wenden uns nun zu der Frage, was an dessen Stelle zu setzen sein dürfte. Soll man die ganze gerichtliche Behandlung den kantonalen Gerichten nach ihren Prozeßgesetzen überlassen, oder der Bundesrechtspflege zuwenden? — Das erste halten wir für ganz unthunlich, weil die wesentlichsten Uebelstände nothwendig fortdauern müßten; mit einer solchen Aussicht aber macht man keine neuen Gesetze. Fortdauern würde die Beurtheilung durch die Jury da, wo diese besteht; es wurde nun aber oben gezeigt, daß diese Institution durchaus unverträglich ist mit irgend einer formalen Beweisetheorie, die in einem solchen Gesetze unmöglich kann bei Seite gesetzt werden. Auch ist uns nicht bekannt, daß in andern Ländern, welche die Jury haben, die Zollübertretungen ihr zugewiesen werden. Fortdauern müßte ferner die bunteste Musterkarte der Rechtsprechung bei Uebertretungen eines und desselben Bundesgesetzes, und demgemäß müßten auch die oberwähnten wesentlichen Nachtheile dieser Einrichtung fortdauern, und zwar in noch erhöhtem Maße, wenn man die jetzt bestehende Einwirkung des eidgenössischen Kassationsgerichtes beseitigen wollte. Würde man aber beabsichtigen, diese beizubehalten oder auf eine andere Weise die eidgenössische und kantonale Justiz zu kombiniren, so liegt es auf flacher Hand, daß überdieß auch die erwähnten Konflikte, der schleppende Prozeßgang und die enormen Kosten fortdauern müßten. So wären also die Uebelstände nicht nur nicht gehoben, sondern sie würden in ihren wesentlichsten Bestandtheilen weiter bestehen.

Wir beantragen daher, die Behandlung solcher Prozesse einer schon bestehenden Abtheilung des Bundesgerichtes zu übertragen mit einem möglichst einfachen, summarischen Verfahren. Auf eine schriftliche Klage und Antwort verfügt der Präsident über die weitere Prozeß-

leitung, indem er in denjenigen Fällen, welche eine Beweisabnahme veranlassen, irgend ein Mitglied oder einen Suppleanten des Bundesgerichtes, welcher dem Orte der begangenen Zollübertretung zunächst wohnt, damit beauftragt. Sind die Akten spruchreif, so entscheidet das Gericht nach vorgängiger mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Bei appellablen Fällen kann nicht eine abge sonderte Kassation stattfinden, und im Falle der Kassation urtheilt die obere Instanz auch in der Hauptsache. Es kann also ein Prozeß vor nicht mehr als zwei Instanzen gebracht werden. Wenn diese in der kantonalen Jurisdiktion für die wichtigsten Kriminal- und Civilsachen als genügende Garantie der Rechtsprechung erachtet werden, so wird wol niemand behaupten wollen, die beiden Instanzen der eidgenössischen Anklage- oder Polizeikammer und des Bundesgerichtes, resp. Kassationshofes, bieten in Zollübertretungsfällen keine genügende Garantie für eine unbefangene und würdige Rechtspflege. Dasselbe Gericht soll zugleich auch über den Schadenersatz urtheilen, damit nicht aus dem beendigten Prozesse ein neuer erwächst. Was nun die Kosten betrifft, so läßt sich nach den gemachten Erfahrungen leicht berechnen, daß sie bedeutend unter den bisherigen Kosten bleiben, jedenfalls aber dieselben nicht erreichen sollten. Nehmen wir an, die Kosten der Polizeikammer betragen durchschnittlich per Tag Fr. 100, Reisespesen und Bedienung inbegriffen, so ist dieses eine wöchentliche Auslage von Fr. 600; in diesen sechs Tagen kann aber die Kammer zwölf bis achtzehn Prozesse erledigen, d. h. den größten Theil aller Prozesse, die im Jahr entstehen. Die Zahl derselben betrug bisher zirka 1—2½ Prozent der Straffälle, oder 10 bis 25 Prozesse. Werden nun eine Anzahl Prozesse gleichzeitig und an demselben Orte behandelt, so fallen für den Bund die vielen

und theilweise nicht unbedeutenden Advokaturrechnungen weg, indem der Generalanwalt die Prozesse selbst führen kann. Weitere Kosten entstehen nun freilich noch durch das Instruktionsverfahren und in Fällen von Appellation oder Kassation; allein auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß nach bisheriger Erfahrung mindestens die Hälfte der Beklagten verurtheilt wurde, und durch Bezahlung der Kosten und einer Gerichtsgebühr der Bundeskasse einen ziemlichen Ersatz leistete, was auch künftig der Fall sein wird. Auch die beteiligten Privaten dürften durchschnittlich nicht schlimmer stehen, wenn man die angetragene bescheidene Gerichtsgebühr von 20 — 40 Fr. in Betracht zieht, und wenn das Gericht in Bestimmung des Sitzungsortes der Mehrzahl der Beklagten Rechnung trägt. Eine weitere Kostenersparniß besteht für sie darin, daß ein Prozeß nicht mehr wie bisanhin vor vier Gerichte gebracht werden kann.

Indem wir daher diese oder eine ähnliche Einrichtung als das einzige Mittel, zu einem bessern Zustand zu gelangen, vorschlagen, gehen wir noch auf einige Einwendungen über, welche sich vielleicht hören lassen oder auf mögliche Zweifelsgründe. Hier können wir vorerst kaum annehmen, daß jemand die Kompetenz des Bundes zu dieser Veränderung des Gesetzes bestreiten werde. Mit Recht bemerkte hierüber ganz kurz die nationalrätthliche Kommission, welche das jezige Gesetz begutachtete, es verstehe sich ganz von selbst, daß der Bund, welcher den Bezug der Zölle und die Strafbestimmungen verfassungsgemäß habe anordnen dürfen, auch berechtigt sein müsse, das Verfahren zu bestimmen, indem von diesem in der That größtentheils die Möglichkeit der Vollziehung abhängt. Es ist daher gar nicht nöthig, den Art. 106 der Bundesverfassung zu Hilfe zu nehmen, um die Kompetenz zu

begründen, die fraglichen Straffälle durch die Bundesjustiz beurtheilen zu lassen. Vielleicht wird man aber den Vorschlag als einen Schritt zur Centralisation betrachten und darum bedenklich finden. Wir erachten diese Auffassung nicht für stichhaltend. Denn es handelt sich nicht darum, einen neuen Zweig der Verwaltung zu centralisiren; vielmehr ist das Zollwesen selbst, und sind die Bestimmungen über die Bestrafung und die Art des Verfahrens schon centralisirt; sie bilden jetzt schon den Gegenstand von Bundesgesetzen. Es handelt sich nur um die Art und Weise, wie die wirksamste Vollziehung einer durchaus centralisirten Institution zu erzielen sei.

Vielleicht wird man unter Berufung auf Art. 94 der Bundesverfassung die Verfassungsmäßigkeit des Vorschlages in Zweifel ziehen. Es heißt dort nämlich: „Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.“ Wenn wir nun zugeben, daß Polizeiübertretungen auch zu den Straffällen im weitesten Sinne des Wortes gehören, so könnten wir dagegen keineswegs einräumen, daß man bei jenem Art. 94 Polizeiübertretungen im Auge gehabt habe und daß die Uebertretung eines fiskalischen Gesetzes gleichbedeutend sei mit einem Verbrechen oder Vergehen, auch ganz abgesehen von der Größe des letztern. Als durch Art. 94 das Bundesgericht geschaffen wurde, geschah es besonders mit Rücksicht auf die großen Interessen der Eidgenossenschaft, die man von Anfang an nicht irgend einer kantonalen Entscheidung anheimstellen wollte, und obwol vorbehalten wurde, auch noch andere Gegenstände in die Kompetenz der Bundesgerichte zu ziehen, so dachte man bei der Straffkompetenz nur an größere Verbrechen, namentlich politischer Natur, und wollte hiefür eine Jury einsetzen. Man wird dieses im Art. 104 bestätigt finden, wo gesagt ist, in welchen

Fällen die im Art. 94 instituirte Jury wirken soll, und aus diesem kann man sich am besten überzeugen, welches der Sinn und Geist des Art. 94 sei und was dort unter Straffällen verstanden werde. Fiskalische Uebertretungen werden wol nirgends zu den Verbrechen oder Vergehen gezählt; sie tragen vielmehr einen ganz verschiedenen Charakter und nähern sich einem zivilrechtlichen Schadenersatz; der Staat macht die Rechnung für die Uebertretung und kann von vorn herein einen Nachlaß bewilligen, was bei gewöhnlichen Vergehen und Strafen nicht der Fall ist. Ein ganz charakteristischer Unterschied besteht ferner darin, daß bei Verbrechen und Vergehen die volle Strafe des Gesetzes jeden Miturheber trifft, während bei fiskalischen Uebertretungen die Handlung mit einer bestimmten Geldbuße belegt wird, an welche jeder Mitschuldige, wenn auch unter solidarischer Haft, nur seinen Antheil zu bezahlen hat.

Wir müssen endlich noch darauf aufmerksam machen, daß die h. Bundesversammlung durch das jezige Fiskalgesetz den Art. 94 der Bundesverfassung schon im obigen Sinne interpretirt hat; denn wären unter dem Ausdruck „Straffälle“ auch fiskalische Uebertretungen verstanden, so hätte man wol diese Fälle nicht durch ein Bundesgesetz an die ordentlichen kantonalen Gerichte, welche größtentheils keine Schwurgerichte sind, überweisen dürfen. Oder hat es wol einen vernünftigen Sinn, zu sagen: Es entspricht der Bundesverfassung, wenn der Bund durch ein Gesetz die Zollkontraventionen an kantonale Gerichte weist, die nicht Schwurgerichte sind; es verletzt dagegen die Bundesverfassung, wenn der Bund die nämlichen Fälle seinen Justizbeamten ohne Zuzug von Geschwornen zuweist?

Sollte wol endlich darin ein konstitutionelles Bedenken gefunden werden, daß im Art. 106 nur vom Bundesgerichte, nicht von einzelnen Abtheilungen desselben die Rede ist? Wir müssen diese Frage verneinen, weil dieser Ausdruck offenbar sowol auf das Ganze als auf die Theile bezogen wird. Denn es werden z. B. die im Art. 104 bezeichneten Gegenstände zitiert, als lägen sie in der Kompetenz des Bundesgerichtes, während sie einer Abtheilung desselben angehören. Im gleichen uneigentlichen Sinne wird der Ausdruck Bundesgericht auch im Art. 107 gebraucht. Es ist also klar, daß darunter ohne irgend eine erzwungene Auslegung das ganze Gericht und seine Abtheilungen verstanden werden können und müssen. Uebrigens behalten die Artikel 103 und 107 der Bundesgesetzgebung alles Nähere über die Organisation und das Verfahren vor.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, warum diese Straffälle der Anklagekammer und nicht der Kriminalkammer zugewiesen werden. Beide Abtheilungen sind zur Mitwirkung an der Straffjustiz berufen, und es ist eine bloße Frage der Zweckmäßigkeit, welche von ihnen die fraglichen Geschäfte zu übernehmen habe. Es schien uns nun geeigneter, die Anklagekammer zu bezeichnen, weil die Funktionen der Kriminalkammer und namentlich des Präsidenten mehr Zeit und Mühe in Anspruch nehmen, und weil somit eine billigere Geschäftsvertheilung eintritt.

Nachdem wir die bedeutendste Aenderung im bisherigen Gesetze begründet und bevorwortet haben, bleibt noch zu erörtern, warum der neue Gesetzesvorschlag sich auf die Zollübertretungen beschränke, während das jezige Gesetz sich auch auf Uebertretungen des Post-, Pulver- und Münzregals und des Gesetzes über Maß und Gewicht bezieht. Man kann allerdings mit einigem Grund ein-

wenden, es sei nicht konsequent, die Vollziehung und den Schutz dieser Bundesgesetze nun der kantonalen Justiz anheimzustellen, nachdem man sich über die Nachtheile beschwert habe, die eine so ungleichartige Beurtheilung der Uebertretungen nach sich ziehe. Wir würden aus diesem Grunde kein großes Bedenken tragen, auch diese Uebertretungen in das neue Gesetz aufzunehmen; allein wenn wir Alles erwägen und namentlich die praktische Seite der Sache ins Auge fassen, so scheint es uns doch zweckmäßiger, dieselben ganz dem kantonalen Prozeßverfahren zu überlassen, mit Ausschluß der bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen, und daher auch mit Ausschluß einer Weiterziehung an das eidgenössische Kassationsgericht. Die Gründe nämlich, welche bei Zollübertretungen so dringend eine Aenderung motiviren, treten hier ganz oder größtentheils in den Hintergrund, wie man denn auch schon bei Erlaß des jezigen Gesetzes sich wol bewußt war, daß dasselbe hauptsächlich für das Zollwesen bestimmt sei. Vorerst sind die Uebertretungen des Post- und Pulverregals sehr selten im Verhältniß zu den Zollübertretungen; sodann sind die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche hie und da der Zollverwaltung bereitet werden, dort nicht vorhanden, und ein außergewöhnliches Verfahren hat sich gar nicht als nothwendig herausgestellt; bezüglich auf das Münzregal sind keine strafpolizeilichen Bestimmungen vorhanden, und eigentliche Münzverbrechen gehören dem Kriminalrecht und ihre Verfolgung dem gewöhnlichen Kriminalprozeß zu. Dazu kommt aber noch, daß die Uebertretung des Gesetzes über Maß und Gewicht und die dießfälligen Bußen zu häufig und zu gering sind, als daß eine Ueberweisung an die Bundesjustiz oder auch nur ein Festhalten am bisherigen Gesetze sich rechtfertigen würde. Muß man aber diese Klasse von Uebertretungen aus-

nehmen, so ist die theoretische Konsequenz dahin und es ist wol besser, sich nur vom praktischen Bedürfnisse leiten zu lassen. Es läßt sich endlich nicht verkennen, daß, wenn man das Gesetz auf die Zollübertretungen beschränkt, der Gegenstand desselben viel schärfer kann ins Auge gefaßt werden und daß die Redaktion weit einfacher wird, wenn man nur von Zollübertretungen sprechen muß, statt von Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Gesetze des Bundes.

Nach dieser Begründung der zwei wesentlichsten Aenderungen, die wir vorschlagen, ist es wol nicht nöthig, auf die einzelnen Artikel des Gesetzes erläuternd einzugehen. Denn Vieles von dem jezigen Gesetze ist in den neuen Entwurf aufgenommen worden, indem es sich in der Anwendung bewährte, und die übrigen Abänderungen sind nur Folge des veränderten Gerichtsstandes und erklären sich namentlich durch die Tendenz, das Verfahren so einfach als möglich zu gestalten, ohne die Garantie einer guten Rechtspflege zu schwächen. Ein Moment jedoch verdient noch besondere Erwähnung, da er die Grundlage des ganzen Verfahrens bildet, nämlich die Aufnahme des Verbalprozesses, seine Bedeutung und Beweiskraft. Es wurde versucht, in diesen Beziehungen nähere und genauere Bestimmungen aufzunehmen, als das jezige Gesetz enthält. Der Art. 7 des letztern gestattet im Allgemeinen einen Gegenbeweis, ohne sich näher darüber auszusprechen. Der Entwurf dagegen verlangt, daß der Uebertreter bei Unterzeichnung des Verbalprozesses sich erkläre, was er an der Vollständigkeit und Richtigkeit desselben auszusetzen habe. Diese Zumuthung ist sehr unbedeutend für den Uebertreter, aber sehr wichtig im Interesse eines beschleunigten Prozesses. Es rechtfertigt sich dieselbe gewiß vollständig; denn der Uebertreter kennt

ja die Verhältnisse des Falles und kann somit erklären, in welchen Beziehungen das Protokoll unrichtig oder mangelhaft sei; will er es nicht thun, so ist dieses immer ein Beweis eines bösen Willens oder der Absicht, nachträglich einen andern Sachverhalt zu erdichten, und für seine Erfindungen falsche Beweise zu sammeln. Eben so muß verlangt werden können, daß er das Protokoll, dem seine Berichtigungen ja beigelegt werden, unterzeichne. Die oft vorgekommene Weigerung, zu unterzeichnen, ohne das Protokoll als unrichtig zu erklären und ohne einen Grund anzugeben, ist offenbar ein Uebelstand gewesen, der allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet hat. Der Gegenbeweis wird sodann gestattet, so weit er sich auf die angebrachten Berichtigungen bezieht, oder auch in dem Fall überhaupt, daß das Protokoll einen wesentlichen Fehler enthalten sollte, immerhin mit der natürlichen und in jedem Prozesse sich von selbst verstehenden Beschränkung, daß er sich auf erhebliche Thatfachen beziehe, d. h. auf solche, welche Einfluß auf das Urtheil haben können, wenn sie hergestellt werden. — Wir glauben, hiemit seien die rechtlichen Interessen der Angeschuldigten vollständig gewahrt, und es sei zugleich für die Einfachheit und Beschleunigung des Processes bedeutend gewonnen.

Mit diesem Berichte verbinden wir schließlich die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Dezember 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**N a e f f.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über das Verfahren bei Zollübertretungen. (Vom 30. Dezember 1853.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1854             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 02               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 07.01.1854       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 137-154          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 001 318       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.